

Richtlinien

zum Schutz und für die Verwendung des Wappens der Gemeinde Lilienthal

Das Wappen der Gemeinde Lilienthal ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der Verwaltung der Gemeinde zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere Personen oder Stellen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

I

Die Verwendung des Gemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, u. a. aus Anlaß von Volksfesten, Gemeindejubiläen und dergleichen kann allgemein genehmigt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß bei der Verwendung eindeutig ersichtlich ist, daß es sich um keine amtliche Maßnahme handelt.

II

Eine Verwendung des Gemeindewappens auf offiziellen Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln und auf Vereinsabzeichen ist nicht zu genehmigen, es sei denn, daß hierbei besondere Gründe vorliegen. Im letzteren Fall bleibt die Erteilung der Genehmigung dem Verwaltungsausschuß der Gemeinde vorbehalten.

III

Auf Verkaufs- und Werbeartikeln sowie Schmuck und Gebrauchsgegenständen (z.B. Anstecknadeln, Kaffee- und Mokkalöffel, Aschenbecher, Schreibmappen, Armband- und Uhranhänger, Fahrradwimpel, Porzellangegegenstände) und dergleichen sowie in Zeitungen und Zeitschriften bei der Überschrift die Gemeinde betreffenden Artikel und Rubriken oder Zeitungsteile und auf der Sportkleidung aktiver Mannschaften von Sport- und ähnlichen Vereinen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn aus der Gesamtgestaltung nicht der Anschein von amtlichen Abzeichen entstehen kann und durch den Gebrauch des Gemeindewappens bei der Bevölkerung über die Art des Gegenstandes oder des betreffenden Unternehmens oder Vereins jeder Irrtum ausgeschlossen ist.

IV

Die Verwendung des Gemeindewappens auf Autobussen oder sonstigen Kraftfahrzeugen sowie Wasserfahrzeugen kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Zwecke der Fremdenverkehrswerbung) genehmigt werden.

V

Die Verwendung des Gemeindewappens ist unzulässig:

- a. auf Broschen und Abzeichen auf der Dienst- oder Arbeitskleidung von Krankenschwestern, Kindergärtnerinnen, Kraftfahrern und ähnlichen Berufen,
- b. auf nicht gemeindlichen Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen,
- c. auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen, Kooperationen aller Art.

Hierzu ist die Erteilung einer Genehmigung ausgeschlossen.

VI

Über die Verwendung des Wappens im Dienstgebrauch der Gemeindeverwaltung entscheidet der Gemeindedirektor.

VII

Voraussetzung für die Erteilung und Genehmigung gemäß den Ziffern I - IV und VI ist, daß das Gemeindewappen in geschmackvoller, richtiger und guter Wiedergabe dargestellt wird.

Entscheidend für die Beurteilung dieser Voraussetzungen ist nicht nur das Bild des Wappens, sondern auch der Gegenstand auf dem das Wappen Aufnahme finden und der Anlaß sowie die Ausgestaltung der Veranstaltung, bei der das Wappen gezeigt werden soll.

Jede Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

VIII

Anträge auf Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens sind unter Beifügung des entsprechenden Entwurfes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung kann nach ihrem Ermessen die Vorlage oder Überlassung von Probestücken verlangen.

IX

Für jede Genehmigung ist eine einmalige Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Lilienthal in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Die Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob das Wappen ideellen oder gewerblichen Zwecken

dienen soll und bei gewerblichen Zwecken auch nach dem
Umfang und der Dauer des Gebrauchs.

X

Soweit das Gemeindewappen am Tage der Veröffentlichung dieser Richtlinien bereits ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung benutzt wird, ist die entsprechende Genehmigung bis spätestens 31. 12. 1977 zu beantragen.

XI

Jede erteilte Genehmigung ist in eine dafür einzurichtende Liste einzutragen.

Lilienthal, den 17. Mai 1977

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
gez. Stormer